



Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

Vorab per E-Mail / gegen Empfangsbekanntnis

ANDREAS STIHL AG & Co. KG
Andreas-Stihl-Straße 3

54595 Weinsheim

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel
Telefon: 06561 15-0
Telefax: 06561 15-1000
E-Mail: info@bitburg-pruem.de
www.bitburg-pruem.de

Aktenzeichen
06U200476-10

Auskunft erteilt / E-Mail
Richard Schons
schons.richard@bitburg-pruem.de

Durchwahl
15 3090

Zimmer
C 309

Bitburg, 05. Mai 2022

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Änderung der Gießerei mit angegliederter Rückschmelze als Nebeneinrichtung durch die
Erweiterung des Ver- und Entsorgungszentrums (VEZ) - Halle 090 (Nebenanlage) -
am Standort Andreas-Stihl-Straße 3, 54595 Weinsheim,**

Gemarkung, Flur, Flurstück: Weinsheim - 0011 - 18/32

Ihr Antrag vom 19.11.2020, hier eingegangen am 04.12.2020, zuletzt ergänzt am 06.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 BImSchG und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) und Nr. 3.8.1 und 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" erteilen wir Ihnen

die Genehmigung

zur Änderung der Gießerei mit angegliederter Rückschmelze als Nebeneinrichtung durch die Erweiterung des Ver- und Entsorgungszentrums (VEZ) - Halle 090 (Nebenanlage) auf dem Grundstück in der Gemarkung Weinsheim, Flur 11, Flurstück Nr. 18/32.

Der nach § 10 Abs. 1a BImSchG in Verbindung mit § 4a Abs. 4 und § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV erstellte Ausgangszustandsbericht (AZB) über den Boden und das Grundwasser vom 05.01.2017 des Büros GEOTAIX Umwelttechnologie GmbH, Schumannstraße 29, 52146 Würselen, für die Niederlassung der ANDREAS STIHL AG & Co. KG in Weinsheim, Projekt-Nr. STIHL 15/001 G, wird auch Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Erläuterungen vom 21.03.2022, Az.: D4/GUS, auf die Nachfragen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier sind plausibel, nachvollziehbar und werden akzeptiert. Die Ausführungen werden als Ergänzung dem vorgenannten AZB beigefügt.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Der Bescheid vom 19.02.2021, Az.: 06U200476-10, über die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Bauarbeiten wird durch diese Genehmigung nach dem BImSchG ersetzt.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Bitburg-Prüm
Volksbank Eifel eG
Postbank Köln

BIC: MALADE51BIT · IBAN DE08 58650030 0000 000141
BIC: GENODED1BIT · IBAN DE64 58660101 0002 010000
BIC: PBNKDEFF370 · IBAN: DE17 37010050 0023 451503

Sprechzeiten:
montags - mittwochs:
donnerstags:
freitags:

08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
08:00 - 12:00 Uhr

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen.

Auf die vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen insbesondere zu erfüllenden Nebenbestimmungen Nr. 1, 3.9, 4.24 weisen wir ausdrücklich hin.

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines	2
2. Immissions- und Arbeitsschutz	2
3. Baurecht und Brandschutz	3
4. Wasser- und Abfallrecht	4

1. Allgemeines

Die Inbetriebnahme der Anlage ist uns spätestens eine Woche vorher mit den beigefügten Vordruck anzuzeigen. Unter Inbetriebnahme ist auch ein Probetrieb zu verstehen.

2. Immissions- und Arbeitsschutz

- 2.1 Das mit Phosphorsäure gefüllte Behandlungsbecken zur Teilereinigung ist, wie in den Antragsunterlagen beschrieben, abzudecken. Die Abdeckung des Behandlungsbeckens darf nur zum Beschicken und Herausnehmen der zu reinigenden Teile entfernt werden.

Hinweis: Aufgrund der Änderung der Betriebsweise des Behandlungsbeckens gegenüber der ursprünglichen Planung wird die Abdeckung des Behandlungsbeckens nur selten und wenn kurzzeitig entfernt. Insofern kann von einer geringen Exposition durch die beim Öffnen des Beckens freiwerdenden Gase und Dämpfe ausgegangen werden. Von der ursprünglich vorgesehenen Absaugung des Beckens kann zunächst abgesehen werden.

Sofern bei der **nach Inbetriebnahme des Behandlungsbeckens durchzuführenden Arbeitsplatzmessung** die sichere Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte nicht nachgewiesen wird, ist am Behandlungsbecken nachträglich eine Absaugung zu installieren.

- 2.2 Die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte im Bereich des Behandlungsbeckens zur Teilereinigung ist durch eine **Arbeitsplatzmessung** zu überprüfen. Ermittlungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können. Die Ermittlungsergebnisse sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich zu machen.

Der Messbericht ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier vorzulegen.

- 2.3 Vor Aufnahme einer Tätigkeit ist festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden.

Ist dies der Fall, so sind alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

- gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Zubereitungen, einschließlich ihrer physikalisch-chemischen Wirkungen,
- Informationen des Herstellers oder Inverkehrbringers zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit insbesondere im Sicherheitsdatenblatt,
- Art und Ausmaß der Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege,
- Möglichkeiten einer Substitution,
- Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge,
- Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte,
- Wirksamkeit der ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,
- Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

- 2.4 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz und § 6 Gefahrstoffverordnung ist zu ermitteln, ob sich durch die Lagerung von Gefahrstoffen Gefährdungen für die Beschäftigten oder andere Personen ergeben.
Gefährdungen durch die Lagerung von Gefahrstoffen können sich insbesondere ergeben durch
- Eigenschaften bzw. Aggregatzustand der gelagerten Gefahrstoffe,
 - Menge der gelagerten Gefahrstoffe,
 - Art der Lagerung,
 - Tätigkeiten bei der Lagerung,
 - Zusammenlagerung von Gefahrstoffen,
 - Arbeits- und Umgebungsbedingungen, insbesondere Bauweise des Lagers, Raumgröße, klimatische Verhältnisse, äußere Einwirkungen und Lagerdauer.
- 2.5 Unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung ist eine schriftliche Betriebsanweisung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu erstellen.
Die Betriebsanweisung muss mindestens Folgendes enthalten:
- a) Informationen über die am Arbeitsplatz vorhandenen oder entstehenden Gefahrstoffe, wie beispielsweise die Bezeichnung der Gefahrstoffe, ihre Kennzeichnung sowie mögliche Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit,
 - b) Informationen über angemessene Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen, die die Beschäftigten zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen haben; dazu gehören insbesondere
 - Hygienevorschriften,
 - Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind,
 - Informationen zum Tragen und Verwenden von persönlicher Schutzausrüstung und Schutzkleidung,
 - c) Informationen über Maßnahmen, die bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen und zur Verhütung dieser von den Beschäftigten, insbesondere von Rettungsmannschaften, durchzuführen sind.
- Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und ihnen zugänglich zu machen.
- 2.6 Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich zu unterweisen. Darüber hinaus sind sie in Methoden und Verfahren, die im Hinblick auf die Sicherheit bei der Verwendung von Gefahrstoffen angewendet werden müssen, zu unterrichten.
- 2.7 Teil dieser Unterweisung ist ferner eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung. Diese dient auch zur Information der Beschäftigten über die Voraussetzungen, unter denen sie Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen haben und über den Zweck dieser Vorsorgeuntersuchungen.
Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 2.8 Die im Brandschutzkonzept vom 10.01.2021 beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen und während des Betriebes zu beachten.

3. Baurecht und Brandschutz

3.1 Aufschiebende Bedingung

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde der von einem zugelassenen Prüfsachverständigen (von Ihnen am 01.02.2021 beauftragt: Prüfstatiker Freis, Bernkastel-Kues) geprüfte Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Bewehrungs- und Konstruktionszeichnungen) des Bauvorhabens einschließlich Prüfbericht in einfacher Ausfertigung vorliegt.

- 3.2 Der Bauherr hat den Beginn der Bauarbeiten der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 3.3 Die abschließende Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Brandschutz

- 3.4 Das Bauvorhaben ist entsprechend der vorgelegten Bauantragsunterlagen auszuführen.
- 3.5 Das Brandschutzkonzept des Büros Klemens Mossal Brandschutz aus 54668 Ferschweiler vom 10.01.2021 ist Bestandteil der Zulassung und bei der Bauausführung zu beachten.
- 3.6 Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (VV des Ministeriums der Finanzen, „Einführung von technischen Regeln als Technische Baubestimmungen“) anzuwenden. Die in der VV enthaltenen Anlagen 7.4/1 und 7.4/2 sind zu beachten.
- 3.7 Über die Anordnung der geänderten Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) ist der Brandschutzdienststelle vor Inbetriebnahme der neuen Gebäudeteile eine zeichnerische Darstellung zur Freigabe vorzulegen.
- 3.8 Die vorhandene Brandmeldeanlage ist auf die Halle 081 und Halle 091 zu erweitern. Die Brandmeldeanlage ist mit automatischen Brandmeldern gemäß DIN EN 54, DIN VDE 0833 und DIN 14675 zu errichten; sie ist in der Betriebsart TM auszuführen.
- 3.9 Die Übertragungsanlage für Brandmeldungen muss die Brandmeldung unmittelbar zur Integrierten-Leitstelle (Feuerwehralarmierungsstelle) übertragen. Eine personengebundene Weiterleitung über den Pförtner ist unzulässig. **Ein Nachweis ist vor Inbetriebnahme der Brandschutzdienststelle vorzulegen.**
- 3.10 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden müssen geeignete Feuerlöscher gemäß DIN EN 3 in ausreichender Zahl, gut sichtbar und leicht zugänglich vorhanden sein. Zur Ermittlung des Löschvermögens können die „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ – BGR 133 – der Berufsgenossenschaften bzw. ASR 13/1,2 als Anhalt dienen.
- 3.11 Der betriebliche Gefahren- und Abwehrplan ist inklusive der Feuerwehrpläne fortzuschreiben. Die Pläne sind an einer jederzeit erreichbaren Stelle am Objekt (z.B. Pförtner, Brandmeldezentrale) breit zu halten und der örtlichen Feuerwehr zu Verfügung zu stellen. Die Pläne für die örtliche Feuerwehr sind in 4-facher Ausfertigung auf Papier und zweimal als Datenträger im PDF-Format der Brandschutzdienststelle zur Weiterleitung zu übersenden. Alle Sätze der Pläne sowie die dazugehörige Objektbeschreibung sind gegen Nässe und Verschmutzung auf synthetischem Papier (wisch- und wasserfest sowie UV-beständig) zu drucken. Die Pläne sind im DIN A3 Format zu fertigen und je in einem roten DIN A4 Ordner unterzubringen. Sie sind so zu gestalten, dass im gefalteten Zustand auf der Vorderseite erkennbar ist, um welchen Plan es sich handelt.

4. Wasser- und Abfallrecht

Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Hinweise

- 4.1 Das Grundstück liegt in der Erdbebenzone 0.
- 4.2 Der Betreiber betrachtet die in den Lagerboxen 1 bis 5 gelagerten Stoffe bzw. Gemische sowie das im Tauchbecken verwendete flüssige Gemisch unabhängig von den Eigenschaften als stark wassergefährdend.
- 4.3 Den Gutachten der GTÜ zufolge sind die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 39 AwSV folgenden Gefährdungsstufen zuzuordnen:

- a) Lagerbox 1 – Gefährdungsstufe D
- b) Lagerbox 2 – Gefährdungsstufe D
- c) Lagerbox 3 – Gefährdungsstufe D
- d) Lagerbox 4 – Gefährdungsstufe D
- e) Lagerbox 5 – Gefährdungsstufe D
- f) Der Dieseltank 1 – Gefährdungsstufe A
- g) Der Dieseltank 2 – Gefährdungsstufe A
- h) Der Altöltank – Gefährdungsstufe C
- i) Das Gebindelager im Abfüll- und Abladebereich des VEZ – Gefährdungsstufe A
- j) Der Abfüllplatz – Gefährdungsstufe C
- k) Das Tauchbecken – Gefährdungsstufe C
- l) Die Ölaufbereitung (in Lagerbox 1) – Gefährdungsstufe D

4.4 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRWS)¹.

4.5 Für Anlagenteile gilt:

- a) Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) sind geeignete Anlagenteile zu verwenden. Als geeignet gelten die in § 63 Absatz 4 WHG genannten Anlagenteile. §§ 41 und 42 AwSV bleiben unberührt. Hinweise zur formalen Eignung von Anlagenteilen können TRWS 786:2020-10 Anhang A entnommen werden.
- b) Anlagenteile nach § 63 Absatz 4 WHG können auch bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) als geeignete Anlagenteile angesehen werden, wenn vergleichbare Randbedingungen vorliegen.
- c) Wasserrechtliche Anforderungen, die von Anlagenteilen nicht erfüllt werden, sind nach Maßgabe des § 63 Absatz 4 Satz 2 und 3 WHG von der Anlage selbst zu erfüllen.
- d) Die dem Nachweis der Eignung dienenden Unterlagen (z. B. CE-Kennzeichnungen, Leistungserklärungen, bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Bauartgenehmigungen und Übereinstimmungsnachweise) sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen sowie Fachbetrieben auf Verlangen vorzulegen. Es wird empfohlen, diese Unterlagen der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.
- e) Die Technischen Baubestimmungen² nach Baurecht und die dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen sind zu beachten, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.

4.6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.

¹ Erhältlich im DWA-Shop unter <https://webshop.dwa.de/>

² Gemeint sind die Technischen Baubestimmungen nach § 87a LBauO in Verbindung mit der Anlage zur „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV-TB)“.

- 4.7 Vor einer Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind eine Zustandsbegutachtung der schadhaften bzw. mangelbehafteten Anlagenteile durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen in einem Instandsetzungskonzept festzulegen (vgl. § 24 Absatz 3 AwSV). Die in Technischen Regeln nach § 15 AwSV sowie in bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung sind zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.
- 4.8 Anlagen und Anlagenteile sind zu kennzeichnen, sofern und soweit sich dies aus den Technischen Regeln, einem bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis oder einer behördlichen Anforderung ergibt. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung von Rückhalteeinrichtungen mit Schildern.
- 4.9 Die gefahrstoffrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen

- 4.10 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 4.11 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- 4.12 Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abdichten von Bodenabläufen, Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 4.13 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
- 4.14 Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

Betriebliche Anforderungen

- 4.15 Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine **Anlagendokumentation** gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten), in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind³. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 4.16 Das ausgefüllte Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der **Anlage(n) der Gefährdungsstufe A** dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
- 4.17 Nach Maßgabe des § 44 AwSV ist für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Anlagen nach § 44 Absatz 4) eine **Betriebsanweisung** vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage

³ Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd.

Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter

<https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.

Brandschutz

- 4.18 Sofern Teile der Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer widerstehen, ohne undicht zu werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Geeignete Maßnahmen sind solche nach TRwS 779 Abschnitt 8.1 Absatz 3.

Rückhaltung bei Brandereignissen

- 4.19 Die bei Brandereignissen in den Hallen 090 und 091 austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften sind nach Maßgabe des § 20 AwSV zurückzuhalten.
- 4.20 Die vorhandene Löschwasser-Rückhalteeinrichtung der Halle 090 ist vom Betreiber regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren (TRwS 779 Abschnitt 8.2 Absatz 7).
- 4.21 Entwässerungsanlagen, in denen im Brandfall verunreinigte Löschwässer zurückgehalten werden sollen (beispielsweise aus Halle 091), sind unter Berücksichtigung des § 22 AwSV sowie nach Maßgabe der DIN 1986-30:2012-02 zu warten, zu prüfen und instand zu setzen. Dies umfasst auch wiederkehrende Dichtheitsprüfungen nach DIN EN 1610 alle 5 Jahre. Die festgestellten Undichtheiten bzw. Schäden sind gemäß DIN 1986-30 Abschnitt 11 zu dokumentieren, zu bewerten sowie nach Maßgabe des Abschnittes 12 zu sanieren.

Überwachungspflichten

- 4.22 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
- 4.23 Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:
- a) Es sind die Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die in den jeweils einschlägigen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschrieben werden.
 - b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
 - c) Umlade- und Abfüllvorgänge sind visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
 - d) Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Befördern in Rohrleitungen sind regelmäßig visuell auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen sind die Kontrollen in Abhängigkeit von der festgelegten Beanspruchungsdauer der Dichtfläche durchzuführen⁴.

⁴ Hinweise: Die Beanspruchung einer Dichtfläche durch Beaufschlagung mit wassergefährdenden Stoffen ist bereits bei der Planung für den Einzelfall in Abhängigkeit von den betrieblichen Gegebenheiten festzulegen (näheres hierzu siehe TRwS 786). Vom Anlagenbetreiber ist sicherzustellen, dass die maximal zulässige Beanspruchungsdauer nicht überschritten wird. Die festgelegten Beanspruchungsdauern der Dichtfläche bzw. deren Komponenten ergeben sich aus der qualifizierten Planung. Die damit verbundenen infrastrukturellen Maßnahmen sind zu dokumentieren, z. B. in der Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV.

Prüfpflichten

- 4.24 Die Anlagen der Gefährdungsstufen C und D sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.
Es gelten folgende Prüfzeitpunkte und -intervalle:
- i. Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. nach der aktuell beantragten wesentlichen Änderung und danach
 - ii. wiederkehrend alle 5 Jahre
 - iii. zudem nach einer künftigen wesentlichen Änderung sowie
 - iv. bei Stilllegung der Anlage.
- 4.25 Die Sachverständigenprüfung nach § 46 AwSV darf nicht von einem Sachverständigen durchgeführt werden, der an der Planung, der Errichtung, der Instandhaltung oder dem Betrieb der Anlage beteiligt ist.
- 4.26 Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).

Begründung und Hinweise

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 3.8.1 und 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zurzeit geltenden Fassung.

Mit Antrag vom 19.11.2020, bei uns eingegangen am 04.12.2020, zuletzt ergänzt am 06.04.2022, haben Sie die Genehmigung für das geplante Vorhaben beantragt. Gemäß § 10 in Verbindung mit der 4. BImSchV war im vorliegenden Fall grundsätzlich ein förmliches Verfahren durchzuführen.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde jedoch von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Den entsprechenden Antrag haben Sie mit Schreiben vom 19.11.2022 gestellt. Nach dem Ergebnis unserer Überprüfung sind auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen, so dass wir von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen haben.

Die beantragte Genehmigung ist zu erteilen. Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Allgemeine UVP-Vorprüfung

Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Anlage nach Nr. 3.5.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), so dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 UVPG zu klären war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Mit den eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
- Verbandsgemeindeverwaltung Prüm und Ortsgemeinde Weinsheim sowie
- die Brandschutzdienststelle und untere Bauaufsichtsbehörde in unserem Hause.

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine über den Prüfungsrahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinausgehende, vertiefende Prüfung im Rahmen einer UVP erfordern würden.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG erfolgte Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat somit ergeben, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Dies wurde in den Kreisnachrichten vom 20.02.2021, Ausgabe 7/2021, auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz bekannt gemacht.

Ergänzende Begründung zum Wasserrecht:

Durch das Vorhaben ist ein Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet ist nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Änderungsgutachten Nr. 016-20/008-22 vom 04.02.2022 der GTÜ kein Ersatz für das Gutachten Nr. 016-20 vom 22.10.2020 ist, sondern vielmehr eine Ergänzung bzw. Änderung dessen. Dies bedeutet, dass manche Teile des Gutachtens Nr. 016-20 überholt sind, andere dagegen nicht.

Die Selbsteinstufung der Magnesiumlegierungen als nicht wassergefährdend und des Emgesal Flux 12 in die Wassergefährdungsklasse 1 sind plausibel.

Allgemeine Hinweise

- a) Diese Genehmigung umfasst aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, bei denen es sich ihrem rechtlichen Charakter nach um reine Sachzulassungen handelt, deren Erteilung ausschließlich von der Erfüllung anlagenbezogener Voraussetzungen abhängt. Das sind insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, nicht jedoch persönliche oder gemischt sachlich-persönliche Zulassungen. Ausdrücklich ausgenommen von der Konzentrationswirkung sind zudem Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- b) Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden.
- c) Unabhängig von der im Genehmigungsbescheid festgesetzten Frist erlischt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn eine genehmigungspflichtige Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
- d) Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter aus-

wirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.

- e) Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb einer Anlage einzustellen, hat uns der Anlagenbetreiber dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieser Genehmigung werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten - Besonderes Gebührenverzeichnis - vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235 f.), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr	2.827,50 EUR
Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden:	
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier	315,18 EUR 280,16 EUR
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier	1.540,88 EUR
- Untere Bauaufsichtsbehörde	140,00 EUR
sonstige Auslagen:	
- Bekanntmachungskosten Ergebnis UVP-Vorprüfung	42,00 EUR
Summe:	5.145,72 EUR

Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 LGebG liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von **5.145,72 EUR** unter Angabe der Nummer **3377-1749908-0001** und des Aktenzeichens **06U200476-10** innerhalb der nächsten vier Wochen auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten der Kreiskasse des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Regelung.

Nach der Nr. 4.1.1.1 Buchstabe b) sind bei Genehmigungen nach § 4 BImSchG, Änderungsgenehmigungen nach § 16 oder § 16 a BImSchG einer im Angang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlage oder Genehmigungen nach § 23 b BImSchG für Anlagen mit Errichtungskosten über 250.000,00 EUR bis zu 500.000,00 EUR 3.750,00 EUR zuzüglich 0,6 v.H. der um 250.000,00 EUR übersteigenden Errichtungskosten zu berücksichtigen. Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich des Aufwands für die Entwicklung und Planung des Vorhabens. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der jeweiligen Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Zu den Errichtungskosten zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

Aufgrund dessen beträgt die immissionsschutzrechtliche Gebühr (4.350,00 EUR) abzüglich des bereits erhobenen anzurechnenden Teilbetrages von 70 v.H. (1.522,50 EUR von 2.175,00 EUR) für den vorzeitigen Beginn des Vorhabens 2.827,50 EUR bei angegebenen Gesamtkosten von 350.000,00 EUR.

Gemäß §§ 6 und 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind außerdem die sonstigen Auslagen sowie Auslagen und Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich zu erheben.

Bezüglich der Kostenfestsetzung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung eines Widerspruches nicht ergibt. Werden die Gebühren und Auslagen bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag nicht entrichtet, so kann gemäß § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm in 54634 Bitburg, Trierer Straße 1, oder in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an: KV-Eifelkreis-Bitburg-Pruem@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Richard Schons

Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid

Antragsteller:	ANDREAS STIHL AG & Co. KG, Andreas-Stihl-Straße 3, 54595 Weinsheim
Antragsgegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Änderung der Gießerei mit angegliederter Rückschmelze als Nebeneinrichtung durch die Erweiterung des Ver- und Entsorgungszentrums (VEZ) - Halle 090 (Nebenanlage)
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Weinsheim - 0011 - 18/32

Lfd. Nr.	Anlage
1	Anschreiben / Erläuterung und Verpflichtungserklärung zum vorzeitigen Beginn / Inhaltsverzeichnis / Formulare 1.1, 1.2, 2, 3, 4, 4A, 9.1, 9.2, 10.1, 10.2, 10.3, 11.1, 11.2, 12.2 / Anlage 1 - Ansprechpartner
2	Anlagen- und Betriebsbeschreibung Erläuterungsbericht für den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag zur Erweiterung des Ver- und Entsorgungszentrums (VEZ) - Halle 090 der ANDREAS STIHL AG & Co. KG in 54595 Weinsheim – Überarbeitung vom 23.03.2022
3	Fließschema
4	Ausgangszustandsbericht über den Boden und das Grundwasser vom 05.01.2017 des Büros GEOTAIX Umwelttechnologie GmbH aus 52146 Würselen für die Niederlassung in Weinsheim, Projekt-Nr. STIHL 15/001 G.
5	Topographische Karte, Liegenschaftskarte, Luftbild, Lageplan, Werksplan / Bauzeichnung Lageplan Erdgeschoss und Schnitte Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung
6	Sicherheitsdatenblätter / Unterlagen zur Selbsteinstufung wassergefährdender Stoffe (Einstufung Reinstoffe / tabellarisch und Gemische) Ordner 2
7	Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG
8	Gutachten nach § 42 AwSV zur Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften für die Erweiterung eines Öllagers (VEZ) Erhöhung der Lagerkapazität vom 22.10.2020, Auftragsnummer: 016-20 Änderungsgutachten nach § 42 AwSV zur Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften für die Erweiterung eines Öllagers (VEZ) Erhöhung der Lagerkapazität vom 04.02.2022, Auftragsnummer: 016-20/008-22
9	Notfallplan vom 17.06.2020
10	Ergänzung des Brandschutzkonzept von 2017 des Büros Klemens Mossal Brandschutz aus 54668 Ferschweiler vom 10.01.2021 zur Erweiterung der Rückschmelz und Anbau einer Wetterschutzhalle im Werk 4 durch die Erweiterung der Ver- und Entsorgungszentrums (VEZ) in der Halle 090
11	Erläuterung des an das VEZ angrenzenden Gebäude 091 – Abfallbereitstellfläche (Feststoffe)

Antragsteller:	ANDREAS STIHL AG & Co. KG, Andreas-Stihl-Straße 3, 54595 Weinsheim
Antragsgegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Änderung der Gießerei mit angegliederter Rückschmelze als Nebeneinrichtung durch die Erweiterung des Ver- und Entsorgungszentrums (VEZ) - Halle 090 (Nebenanlage)
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Weinsheim - 0011 - 18/32

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
Deworastraße 8
54290 Trier

Verbandsgemeindeverwaltung Prüm
Tiergartenstraße 54
54595 Prüm

Amt 06 – Bauen und Umwelt
Fachbereich 06-01 – Bauen
Untere Bauaufsichtsbehörde im Hause
Brandschutzdienststelle im Hause

Amt 06 – Bauen und Umwelt
Fachbereich 06-02 – Umwelt
Untere Wasserbehörde
im Hause

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beigefügte Kopie unseres Genehmigungsbescheides übersenden wir mit der Bitte um Überwachung hinsichtlich der von Ihnen zu vertretenden öffentlichen Belange.

Für die SGD Nord ReGA Trier ist eine Ausfertigung der Genehmigungsunterlagen beigefügt.

Wir bitten um Mitteilung, wenn Sie im Rahmen Ihrer Überwachung feststellen, dass Nebenbestimmungen nicht beachtet bzw. erfüllt werden oder die Anlage abweichend von den genehmigten Antragsunterlagen errichtet oder betrieben wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Richard Schons